

Guido Lechner
Uhlandstr. ●
22087 Hamburg
Pressestelle / Korruptionsblog.com
presse@korruptionsblog.com

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Stabelstraße 2
76133 Karlsruhe

per Telefax: 0721 926 - 2599

Hamburg, den 29. März 2017

Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17

Betrifft: Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17)
vom 21. März 2017, eingegangen am 29. März 2017,

(Anlage 1).

Betraf: Bescheid der Staatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17)
vom 13. Februar 2017, eingegangen am 20. Februar 2017 und meine Beschwerde
vom 22. Februar 2017.

Individualbeschwerdeverfahren an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017.

Unter erneutem Protest erhebe ich hiermit

Beschwerde

gegen den weiteren Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17) gegen mich vom 21. März 2017, zugestellt am 29. März 2017.

B e g r ü n d u n g :

Der weitere Erlaß der beschwerdegegenständlichen Bescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17) (Anlage 1) erfolgte ebenso durch sachlich unzuständige Strafverfolgungsbehörden.

Da der weitere Bescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe (Geschäfts-Nr. 7 Zs 418 / 17) ebenso nicht zulässig und nicht statthaft anzusehen ist. Bei diesen weiteren Bescheid handelte es sich daher ebenso um eine Überraschungsentscheidung/Überraschungsbescheid.

Zumal bereits unmissverständlich dargelegt wurde, dass das anhängige Verfahren nur beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg anhängig ist. Es liegt erneute vorsätzliche unrichtige Sachbehandlung und durch vorsätzliches Übergangsverbot bis hin von Rechtsbeugung (§ 339 StGB pp.) auch durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hierbei vor.

Meine unmissverständliche Einlassung an den Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag und an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg u.a. wie vom 06. Januar 2017 bezogen sich ausschließlich auf die Verfahrensgegenstände meines dort bereits rechtshängigen Individualbeschwerdeverfahrens (Klagen und Strafanträge).

Hinreichender Tatverdacht gegen gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe ist unstreitig gegeben und liegt unstreitig vor.

w e g e n u.a. wie Grundrechtsverletzungen (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, 101 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 1 GG), (§ 93a Abs.1 BVerfGG) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG pp.

Hierzu sind sämtliche Verfahrensunterlagen bereits beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und beim Internationalen Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag rechtshängig angebracht.

Eine angebliche Pauschalierung wie durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe durch Schutzbehauptung vorgetragen wurde in dessen Bescheid vom 13. Februar 2017 (Geschäfts-Nr. 750 UJs 2737 / 17), ist nicht gegeben und liegt auch nicht vor.

Ich betrachte den weiteren hier beschwerdegegenständlichen Bescheid diesmal durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe aufgrund dessen sachlich unzutreffenden Behandlung meiner Einlassung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vom 06. Januar 2017 als Gefälligkeitsbescheid zugunsten gewisser Richter/inn/en am Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) in Karlsruhe und am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe.

Ich interpretiere auch diesen weiteren Gefälligkeitsbescheid durch die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe aufgrund der oberflächlichen und nicht wahrheitsgerechten Behandlung dessen Einlassung als **Gefälligkeitsschreiben**.

Gefälligkeitsschreiben von Strafverfolgungsbehörden erfüllen ganz klar den Tatbestand der Strafvereitelung im Amte (§ 258a StGB) oder Begünstigung im Amte (§ 257 StGB).

Eine inhaltsgleiche Kopie der vorliegenden weiteren Beschwerde, einschließlich ihrer Anlage, erhalten vorab per Telefax und per E-Mail zur Kenntnis

der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, der Internationale Zivil- und Strafgerichtshof (IGH) in Den Haag, der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Rechtsabteilung), Berlin sowie die UN-Menschenrechtskommission in Berlin und Genf sowie die internationale Presse.


Guido Lechner



Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Der Generalstaatsanwalt

Anlage 1

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Stabelstraße 2,
76133 Karlsruhe

Herrn
Guido Lechner
Uhlandstraße
22087 Hamburg

Datum 21.03.2017/gra
Name Frau Dr. Bosch
Durchwahl Tel. 0721 926-5694
Fax. 0721 926-2599
Aktenzeichen 7 Zs 418/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigesache gegen unbekannt
wegen Rechtsbeugung

Ihre Beschwerde vom 22.02.2017 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 10.02.2017 (Az.: 750 UJs 2737/17)

Sehr geehrter Herr Lechner,

die Beschwerde ist mir mit den einschlägigen Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

1.

Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs. 1 StPO unzulässig. Der Klageerzwingungsantrag - und damit die Vorschaltbeschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft - ist nur gegen einen bestimmten oder zumindest bestimmbar Beschuldigten zulässig. Ein Klageerzwingungsverfahren, das erst zur Ermittlung eines Beschuldigten führen soll, ist unzulässig.

2.

Ich habe Ihre Beschwerde jedoch zum Anlass genommen, die Sachbehandlung der Staats-

Stabelstraße 2 - 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-0 Telefax: 0721 926-5004 poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Termine nur nach Vereinbarung

anwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung besteht für Maßnahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 10.02.2017 entspricht der Sach- und Rechtslage. Ihrer Strafanzeige wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

Gegen Nr. 1 dieses Bescheides steht Ihnen, soweit der Vorwurf einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhoben wird, durch die Sie unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt sind, binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Anklageerhebung zu. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angegeben und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist beim Oberlandesgericht Karlsruhe einzureichen und muss bei diesem innerhalb der obengenannten Frist eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Bosch

Erste Staatsanwältin